

## **Art. 1 Gründung**

Unter dem Namen "Verein centro del bel libro ascona" (nachstehend Verein genannt) besteht auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Ascona ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.).

## **Art. 2 Zweck**

1 Der Verein bezweckt namentlich:

- a) Die Förderung der gestaltenden, handwerklichen Buchbinderei und aller dazu dienlichen Techniken;
- b) die Unterstützung der Berufsverbände in der Ausbildung und Weiterbildung von Buchbindern und Buchbinderinnen handwerklicher Richtung sowie in der Vermittlung entsprechender handwerklicher Techniken an weitere interessierte Kreise;
- c) die Überlieferung früherer Einband- und Fertigungstechniken;
- d) die Entwicklung neuzeitlicher handwerklicher Buchbindermethoden;
- e) das Restaurieren von Papieren und Bucheinbänden.

2 Das Erzielen eines Gewinnes ist für den Verein nicht beabsichtigt.

## **Art. 3 Aufgaben**

Zur Erreichung des Zweckes dienen insbesondere:

- a) Die Führung einer permanenten Weiterbildungsschule im
  - Fachbereich Bucheinband und -gestaltung sowie im
  - Fachbereich Buch- und Papierrestaurierung;
- b) die Organisation von Kursen, Vorträgen und praxisorientierten Seminaren;
- c) die Veranstaltung von Wettbewerben, Ausstellungen und Beteiligung an solchen.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

1 Als Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften aufgenommen werden.

2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

## **Art. 5 Ehrenmitgliedschaft**

1 Mitglieder des Vereins, die sich um diesen besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages (Art. 9) befreit.

## **Art. 6 Austritt / Ausschluss**

1 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erfolgen. Wird die

Mitgliedschaft auf Ende eines Kalenderjahres nicht gekündigt, gilt sie stillschweigend für ein weiteres Kalenderjahr als verlängert.

2 Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

### **Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen des Vereins nach Möglichkeit zu fördern.

### **Art. 8 Rechte der Mitglieder**

1 Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten.

2 An der Generalversammlung steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

### **Art. 9 Jahresbeiträge**

Der minimale Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung für Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften gestaffelt festgesetzt.

### **Art. 10 Finanzielle Mittel**

Dem Verein stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge und einmalige Beiträge der Mitglieder;
- b) Schul- und Kursgelder;
- c) Beiträge interessierter Berufsverbände;
- d) Subventionen von Behörden und Körperschaften;
- e) freiwillige Beiträge und Schenkungen;
- f) Kapitalerträge;
- g) Erträge aus Verkauf von Herstellungen u.s.w.

### **Art. 11 Vereinsrechnung**

1 Die Vereinsrechnung ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen und von der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen.

2 Das Vermögen des Vereins ist vom Vorstand in zweckmässiger Weise zu verwalten

### **Art. 12 Kontrollstelle**

1 Die ordentliche Generalversammlung bestimmt für die Dauer eines Kalenderjahres einen oder mehrere Rechnungsrevisoren, resp. eine oder mehrere Rechnungsrevisorin/nen, welche die Jahresrechnung sowohl formell wie auch materiell zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und allenfalls Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen haben.

### **Art. 13 Verbindlichkeiten des Vereins**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 14 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche);
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

### **Art. 15 Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, mit Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung ist mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen.
- 3 Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit von Gesetzes wegen oder durch diese Statuten nichts anderes vorgesehen ist.
- 4 Der Präsident/die Präsidentin oder der/die ihn/sie vertretende Vorsitzende hat den Stichtscheid.
- 5 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.
- 6 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder, der dem Vorstand schriftlich einzureichen ist, einberufen.

### **Art. 16 Befugnisse der Generalversammlung**

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Jahresprogramms;
- b) Festsetzen des Jahresbeitrages und des Voranschlages;
- c) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen;
- d) Erteilen von Aufträgen an den Vorstand;
- e) Beschlussfassung über den Anschluss an andere Organisationen;
- f) Statutenergänzungen und Statutenänderungen;
- g) Beschlussfassung über Liquidation und Auflösung des Vereins.

## **Art. 17 Vorstand**

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens 4 Mitgliedern. Es dürfen nur Mitglieder des Vereins dem Vorstand angehören. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

2 Folgende Institutionen haben Anspruch auf einen ständigen Vertreter, resp. ständige Vertreterin im Vorstand:

- a) die Fachvereinigung Druckweiterverarbeitung Viscom;
- b) die Stiftung centro del bel libro.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Mitglied des Vorstandes kann sich durch ein anderes vertreten lassen, wenn es dieses dazu schriftlich ermächtigt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; dem Präsidenten, resp. der Präsidentin steht der Stichentscheid zu.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte;
- b) Leitung und Betreuung der Vereinstätigkeit, insbesondere Erstellen des Jahresprogramms und des Voranschlags;
- c) Entscheid über die Schulgeldfestsetzung, Beschaffung von Schulräumen, Anschaffung von Schuleinrichtungen, Wahl von Fachbereichsleitern und Lehrern, resp. Fachbereichsleiterinnen und Lehrerinnen sowie Festsetzung der Gehälter und Honorare;
- d) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung und für ausserordentliche Versammlungen;
- e) Vertretung des Vereins nach aussen, wobei für den Verein der Präsident oder sein Vertreter, resp. die Präsidentin oder deren Vertreterin und ein weiteres Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer, resp. die Geschäftsführerin durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich zeichnen.

## **Art. 18 Urabstimmung**

1 Sofern besondere Umstände dies als angezeigt erscheinen lassen, kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Urabstimmung beschliessen. Die Durchführung der Urabstimmung wird in einem vom Vorstand aufzustellenden Reglement geregelt.

2 Für die Ermittlung des Ergebnisses gelten hinsichtlich Quorum usw. die gleichen Bestimmungen wie für die Abstimmung an der ordentlichen Generalversammlung.

## **Art. 19 Statutenänderungen**

1 Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels aller Mitglieder geändert werden. Über Statutenänderungen kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entschieden werden.

2 Anträge auf Statutenänderungen müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Generalversammlung zugestellt werden.

## **Art. 20 Auflösung**

- 1 Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen sämtlicher Mitglieder durch Urabstimmung notwendig.
- 2 Das Vereinsvermögen darf in keinem Fall seinem Zweck entfremdet werden.

## **Art. 21 Liquidation**

- 1 Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern durch die Generalversammlung kein besonderer Liquidator, resp. keine besondere Liquidatorin bestimmt wird.
- 2 Nach Erfüllen aller eingegangenen Verbindlichkeiten wird ein allfälliges Vereinsvermögen sowie Dokumentation und Material der Stiftung centro del bel libro übergeben, mit der Auflage, diese allenfalls in einem späteren Zeitpunkt einer Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung zu überlassen.

## **Art. 22 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 11. Juni 1983 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden. Sie wurden mit Beschlüssen der Generalversammlungen vom 15. Juni 1991, 21. Juni 1997, 12. Juni 2004, 8. April 2017 und 10. Mai 2025 abgeändert.



Der Präsident: Dieter Kläy

Der deutsche Text der Statuten des Vereins centro del bel libro ascona gilt als Urtext. Die Statuten können auch im Internet unter [www.cbl-ascona.ch](http://www.cbl-ascona.ch) abgerufen werden.